

## Vaterschaftsanerkennung

Vater des Kindes ist

- der Mann, der bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist
- der Mann, der die Vaterschaft anerkennt
- der Mann, der gerichtlich festgestellt wird.

Die Erklärung über eine Vaterschaftsanerkennung muss öffentlich beurkundet werden.

Dazu sind befugt:

- jeder Standesbeamte
- die Amtsgerichte
- Notare und
- die Jugendämter

Mitzubringen ist von jedem Elternteil:

- Ausweisdokument
- Geburtsurkunde

Grundsätzlich kann die Vaterschaft für ein Kind einer nicht verheirateten Mutter anerkannt werden. Zur Wirksamkeit ist die Zustimmung der Kindesmutter erforderlich. Durch die wirksame Anerkennung treten verwandtschaftliche Beziehungen mit unterhalts- und erbrechtlichen Folgen ein.

Nachdem die Vaterschaftsanerkennung wirksam geworden ist, haben die Eltern die Möglichkeit, beim Jugendamt zu erklären, gemeinsam die Sorge für ihr Kind übernehmen zu wollen. Geben die Eltern keine Erklärung ab, bleibt die alleinige Sorge bei der Mutter. Über die rechtlichen Folgen einer Sorgerechtsklärung können sich die Eltern bei den Jugendämtern informieren.

Geben die Eltern eine Erklärung zur gemeinsamen Sorge ab, bestimmen Sie gemeinsam vor dem Standesbeamten den Geburtsnamen für das Kind.

Die Vaterschaftsanerkennung, die Erklärung über das gemeinsame Sorgerecht sowie die Namensbestimmung können vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Ist die Mutter des Kindes zwischen 14 und 18 Jahre alt, sind die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter der Kindesmutter sowie die Zustimmung des Vormundes für das Kind erforderlich.

Ist der Kindesvater minderjährig, ist auch hier die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Ist die Kindesmutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet und ist die Scheidung bei Gericht bereits anhängig, erlangt die Vaterschaftsanerkennung Wirksamkeit, wenn neben der Kindesmutter und dem Vater des Kindes auch der Ehemann der Mutter dieser Vaterschaftsanerkennung in öffentlich beurkundeter Form zustimmt. Nachdem die Mutter rechtskräftig geschieden ist, wird der leibliche Vater dann in das Geburtenbuch des Kindes eingetragen.

Sollten Sie Fragen haben beraten wir Sie gern!

Die Vaterschaftsanerkennung ist gebührenfrei!!!